

Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon: +43 1 4000 10000
Fax: +43 1 4000 9910220
E-Mail: post@mba10.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 1721616-2022-102 Mag. Schwarz 10221 DW Wien, 1. Juli 2024

1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 199
Los Gastro GmbH

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen der Los Gastro GmbH um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 199 zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart Gasthaus

An oben genannter Adresse soll ein Gasthaus mit einer Fläche von ca. 149 m², bestehend aus zwei Gasträumen mit insgesamt 80 Verabreichungsplätzen, einer Küche, einem Lager, einem Umkleideraum sowie Sanitäräumlichkeiten eingerichtet werden. Es sollen kalte und warme Speisen und Getränke verabreicht werden und dazu folgende Geräte zur Verfügung stehen: Ein Geschirrspüler, ein Toaster, ein Mikrowellenofen, ein Kombidämpfer, ein Doppelfritter, ein 8-flammiger Induktionsherd und mehrere Kühlgeräte.

Darüber hinaus sollen eine haushaltsübliche Musikanlage und ein TV-Gerät ausschließlich in Hintergrundlautstärke betrieben werden.

Die Kältemittelmenge der einzelnen in der Betriebsanlage in Verwendung stehenden kältetechnischen Anlagen soll jeweils unter 1,5 kg Füllgewicht liegen.

Das Lager soll mechanisch in den Innenhof entlüftet (150 m³/h, 41 dB(A) in 1 m Entfernung) werden, die Zuluft soll nachströmen.

Die Abluft der WC-Anlage (160 m³/h), des Koch- und Spülbereichs (2000 m³/h), der Umkleide (100 m³/h), des Waschrums (100 m³/h) und der Gasträume (2800 m³/h) soll mechanisch abgesaugt und über Dach ausgeblasen (5160 m³/h, 48 dB(A) in 1 m Entfernung) werden. Die Abluft des Koch- und Spülbereichs soll mittels Aktivkohlefilter (144 l; 24 Patronen) gereinigt werden. Die Zuluft soll hofseitig angesaugt (5000 m³/h, 41 dB(A) in 1 m Entfernung) und in die Betriebsanlage eingeblasen werden.

Die Beheizung der Betriebsanlage soll mittels Gastherme erfolgen.

Die Betriebszeiten sollen sich von Montag bis Sonntag von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr erstrecken. Die Betriebszeiten der Lüftungsanlagen sollen ident mit den allgemeinen Betriebszeiten sein.

Die Warenlieferung soll maximal zweimal pro Woche Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr mittels Klein-LKW erfolgen.

Die Außenbeleuchtung des Gasthauses soll täglich morgens von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr und abends bis 20:00 Uhr betrieben werden.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linie U1 – Station Keplerplatz; Linie O – Station Laxenburger Straße/Gudrunstraße; Linie 14A – Station Keplerplatz

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 18.07.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

**Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk
1100 Wien, Laxenburger Straße 43-45, 1. Stock, Zimmer 122**

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/DW 10221)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte

beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

signature

Für den Bezirksamtsleiter:
Mag. Schwarz
(elektronisch gefertigt)